

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 HK O 6211/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Euro-Invest-Inkasso GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Josephsplatz 8, 90403 Nürnberg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 03.09.2026 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, der die Beklagte mit der Beitreibung einer Forderung beauftragt hat, neben der Hauptforderung zur Zahlung von „Mahnspesen“ in einer bestimmten Höhe (10,00 €) aufzufordern, wenn der Auftraggeberin der Beklagten derartige „Mahnspesen“ in der genannten Höhe nicht entstanden sind oder wenn die Beklagte den Rechtsgrund dieser Mahnspesen nicht erläutert,

wie jeweils geschehen in den nachfolgenden dargestellten Zahlungsaufforderungen der
Beklagten von: [REDACTED] Landgericht Nürnberg-Fürth

am: 03.09.2026 13:28

Anlage K 10

TE 1.7.



Euro - Invest - Inkasso GmbH, Josephsplatz 8, 90403 Nürnberg

P

DV 06.25

0,95

Deutsche Post

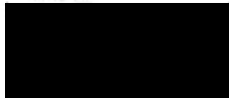


PREMIUMADDRESS



*K4010*799F488677331*

Herrn



Telefon: 0911 47713 982

Telefax: 0911 47713 981

E-Mail: info@euroinvestinkasso.de

Telefonzeiten:

Mo. bis Sa. 09:00 - 17:30 Uhr

Mitglied im Bundesverband für Inkasso
und Forderungsmanagement e.V.

BFI&F e.V.

Aktenzeichen:

[REDACTED]

Datum: 26.06.2025

Fin Xpress direkt GmbH ./.

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf unsere Vertretungsanzeige vom 27.05.2025 (für Fin Xpress direkt GmbH) ist von Ihrer Seite auf die geltend gemachte Forderung, die sich mittlerweile auf einen Betrag i. H. v. 457,46 EUR erhöht hat, kein Geldeingang zu verzeichnen gewesen. Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, dass nach Fristablauf gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Dieses können Sie nur noch durch sofortige Zahlung vermeiden.

Wir fordern Sie auf, die Summe bis spätestens zum 08.07.2025 auf unser angegebenes Konto zu bezahlen!

IBAN:

Verwe



In Ausnahmefällen können wir Ihnen eine Teilzahlungsvereinbarung anbieten. In diesem Fall senden Sie bitte das beiliegende zweite Blatt vollständig ausgefüllt zurück oder kontaktieren Sie uns umgehend.

Hotline: 0911 - 477 139 82

Sollte erneut keine Reaktion erfolgen, so werden wir, sobald ein Vollstreckungstitel vorliegt unangenehme und kostenintensive **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen** einleiten.

Lassen Sie uns gemeinsam eine andere Lösung finden. Ersparen Sie sich weitere Schulden!

Mit freundlichen Grüßen

Euro - Invest - Inkasso GmbH

Euro - Invest - Inkasso GmbH
Josephsplatz 8, 90403 Nürnberg (Stz. Nürnberg)
Geschäftsführer: [REDACTED]

Amtsgericht Nürnberg
HRB 37125
USt-ID: DE327563950

Forderungsaufstellung in EUR
 gem. §§ 366/367 BGB

 In Sachen:
 Aktenzeichen:

Ein Xerox direkt GmbH J.

Datum	Bemerkung	Forderung	Zahlung	unverzinst. Kosten	verzinst. Kosten	Zinsen	H. ept. forderung
13.03.2025	Dienstleistungsvertrag, Rg	367,50					367,50
27.03.2025	Mehrpapieren	10,00		10,00			
27.05.2025	Vertretungsanzeige			29,40			
	0,5 Inkassokosten § 13e RDG, analog § 13 Abs. I RVG Nr. 2300 Abs. II VV RVG aus 367,50 EUR	24,50					
	Post- und Telekommunikationsentgeltpeuschale analog Nr. 7002 VV RVG	4,90					
26.06.2025	2. Mahnung				23,52		
	Erhöhung auf 0,9 Inkassokosten § 13e RDG, analog § 13 Abs. I RVG Nr. 2300 Abs. II VV RVG aus 367,50 EUR	19,50					
	Post- und Telekommunikationsentgeltpeuschale analog Nr. 7002 VV RVG	3,02					
26.06.2025	7,27 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 367,50 vom 27.03.2025 - 26.06.2025 aus Hauptforderung 473278	7,04				7,04	
26.06.2025	Summe	457,46	0,00	62,92	0,00	7,04	367,50

Forderungsstand zum 26.06.2025: 457,46

 zzgl. 5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz Zinsen aus 367,50 ab 27.06.2025 (derzeit 0,08 täglich)
 aus Hauptforderung:

Hinweis: Eventuell in der Aufstellung enthaltene Inkassokosten entstehen gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Gläubiger, die nach §§ 280, 286 BGB wegen Verzugs vom Schuldner zu erstatten sind, unter Beachtung der Begrenzung nach § 13e RDG.

Alle Beträge in Aktienwährung: EUR

Darlegungs- und Informationspflichten gem. § 13a RDG
Forderungsbegründungen

Datum, Bezeichnung, Belegnr., HF-Betrag	Forderungsgrund	Vertragsgegenstand	Vertragsdatum	Zusatzinformation
13.03.2025 Dienstleistungsvertrag 367,50	Vertrag	Dienstleistungsvertrag	13.03.2025	Bereitstellung Kontaktdaten einer geeigneten gewerb. Schuldnerhilfe - Schuldensumme: - Datum der Beauftragung: 26.05.2025

Ratenzahlungsvereinbarung

26.06.2025



Zwischen

Fin Xpress direkt GmbH, Friedrich-List-Platz 1, 04103 Leipzig
 Bev. Euro - Invest - Inkasso GmbH, Josephsplatz 8, 90403 Nürnberg

- nachfolgend Gläubiger genannt -

und

Herrn

- nachfolgend Schuldner genannt -

- 1) Der Schuldner erkennt an, dem Gläubiger einen Gesamtbetrag i. H. v. 457,46 EUR (inklusive Inkassohonorar) zu schulden.
- 2) Die Gläubigerin lässt dem Schuldner nach, die offene Forderung auf Raten zu bezahlen und gewährt dem Schuldner dabei folgende Zahlungsoptionen. Der Schuldner verpflichtet sich, die hierfür entstehenden Einigungskosten i. H. v. 43,26 EUR zu übernehmen.

Der Schuldner begleicht den Betrag in aufeinanderfolgenden Monatsraten i. H. v.:

☐ 38.00 € ☐ 57.00 € ☐ 76.00 € ☐ 152.00 €

☐ ____ (Wunschrate mind. 20,00 € diese ist erst mit unserer Bestätigung verbindlich)

beginnend mit dem

☐ nachfolgenden 15. des Monats ☐ nachfolgenden 30. des Monats

- 3) Ist der Schuldner mit einer Rate mit mehr als 3 Werktagen in Verzug, erlischt die unter Punkt 2. getroffene Zahlungserleichterung und der unter Punkt 1. anerkannte Gesamtbetrag ist zur sofortigen Zahlung fällig.

Überweisung der Raten auf das Konto des Gläubigervertreeters:

Empfänger: Euro - Invest - Inkasso GmbH

IBAN

VWZ:

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erkennen Sie die oben genannten
 Voraussetzungen an und verpflichten sich zu deren Erfüllung:

„Ja, ich akzeptiere diese Vereinbarung und erkenne die Gesamtforderung an.“

/

/

Ort, Datum

Sofern der Schuldner die vereinbarten Raten pünktlich und vollständig leistet, verpflichtet sich der Gläubiger, keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstige kostenverursachende Schritte - wie insbesondere die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - über die bereits veranlassten hinaus zu ergreifen.

• vereinbarungen@euroinvestinkasso.d
 e

• 0911-95034-234 (FAX)

☎ 0911-95034-233

☎ 0176 5791 6649 (WhatsApp)

A. Hinweise zu Zahlungsverleichterungen (allgemein)

Nach der vollständigen Bezahlung der Hauptforderung, Inkassokosten und Zinsen ist unsere Forderungsbefreiung gegen Sie unwiderruflich beendet. Wir sind uns allerdings sehr wohl darüber bewusst, dass nicht jede Forderung - schon allein in einem Fall, dass die Forderung relativ hoch sein sollte, sofort bezahlt werden kann, insbesondere hätten Sie ja sonst bereits im Vorfeld unserer Beauftragung auf die Schreiben der Gläubiger reagiert.

Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kennen letztlich nur Sie selbst!

Sollten Sie also erkennen, dass Sie diese nicht sofort bezahlen können, so teilen Sie uns dies unter Vorlage entsprechender Nachweise mit, damit wir Ihnen ohne weitere Kosten zu Ihren Lasten auslösen zu müssen, soweit es unser Auftrag zulässt entgegenkommen können. Wir können Ihnen dann gegebenenfalls Zahlungsverleichterungen anbieten und entsprechende Bedingungen dazu zwischen Ihnen und dem Gläubiger verhandeln. Es gilt hierbei: Keine Reaktion Ihrerseits, bedeutet nur eines: Es wird immer teurer! → Nehmen Sie Kontakt zu uns auf, vermeiden Sie Nachteile für sich!

B. Hinweise zu Zahlungsverleichterungen. Stundung und Ratenzahlung stellen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Zahlungsverleichterungen dar. Solche sollen, wie der Name es bereits verrät, eine Zahlung für den Schuldner leichter ermöglichen, oder einfach „erleichtern“.

- a) **Stundung** Stundung ist das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung. Wird Ihnen eine Stundung gewährt, so geben wir Ihnen schlichtweg mehr Zeit, bis Sie die Forderung begleichen müssen. Etwaige Verjährungsfristen in Bezug auf die gegen Sie bestehende Forderung werden kraft Gesetzes gehemmt, vgl. § 205 BGB.
- b) **Ratenzahlung** Ratenzahlung ist die Einräumung von Teilleistungen auf die bestehende Forderung (vgl. § 286 BGB) zu fest vereinbarten Fälligkeitsterminen. Erfüllen Sie die jeweiligen vereinbarten Raten jeweils fristgerecht, kann in der Zwischenzeit vorläufig keine Handlung des Gläubigers erfolgen, welche die Forderung schneller als vereinbart betreiben soll (v. a. Hemmung der Vollstreckung).
- c) **Kombination aus Stundung und Ratenzahlung** In der Regel bedeutet die Ratenzahlung stets auch eine zumindest teilweise Stundung der Forderung im Übrigen. Sollten bei Ihnen die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen aktuell nachgewiesenermaßen vorliegen, dass Sie selbst zum aktuellen Zeitpunkt eine Rate nicht bedienen könnten, so kann auch der Zeitpunkt der ersten Rate zunächst im Wege der Stundung zeitlich hinausgeschoben werden. Dann läge eine Kombination aus Stundung und Ratenzahlung vor.
- d) **Kosten für Zahlungsverleichterung** Der Abschluss einer Stundungs- und/oder Ratenzahlungsvereinbarung seitens unseres Hauses zwischen Ihnen und dem Gläubiger bedeutet in der Praxis eine Prüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch unser Haus. Dazu müssen Sie uns geeignete Nachweise zuweisen, wir diese prüfen und anschließend anhand Ihrer nachgewiesenen Situation eine Einigung, welche für alle Parteien akzeptabel ist oder sein könnte besprechen und entsprechend verbindlich mit Ihnen abschließen. Diese Tätigkeit kann faktisch nicht kostenlos erfolgen. Die Kosten dieser Tätigkeit werden unter entsprechender Anwendung des für Rechtsanwälte geltenden Gebührenrechtes (RVG) berechnet und fallen wird die Einigung an. Die Kosten sind der Höhe nach in diesem Gesetz begrenzt, die damit entstehenden Kosten in Ihrem Fall zusätzlich 43,26 EUR. Sie erkennen diese Einigungskosten als frei zwischen den Parteien vereinbart und entstanden an.

C. Hinweise zu Anerkenntnissen

Schuldanerkenntnis

Voraussetzung für eine durch unser Haus in Absprache mit unseren Auftraggebern gewährte Zahlungsverleichterung ist bei uns die Abgabe eines rechtsverbindlichen Schuldanerkenntnisses. Hier läge ein rein deklaratorisches Schuldanerkenntnis vor, demnach ein solches, dass eine bestehende Schuld lediglich bestätigt und keine eigene, neue Schuld erzeugt. Ein solches führt dazu, dass Sie hinsichtlich der gegen Sie in unserem Erstan schreiben („Zahlungsaufforderung - Forderungssache“) geltend gemachten Gesamtforderung sämtliche Möglichkeiten verlieren, Einwendungen und Einreden, die möglicherweise im Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet wären, gegen die dann anerkannte Forderung mehr zu erheben.

Typische Beispiele von Einwendungen oder Einreden die dann in einem Fall der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses nicht mehr geltend gemacht werden können, die das Nichtbestehen, die Erfüllung oder Verjährung der anerkannten Forderung betreffen, wären u. a. (nicht abschließend) Formverletzungen, materiell-rechtliche Gestaltungen hinsichtlich des Bestehens der Forderung zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses (u. a. Anfechtung, Rücktritt, o. ä.), gesetzliche Einwendungen des BGB gegen die guten Sitten (u. a. Wucher).

K 15**INKASSOVERFAHREN -**

1 Nachricht

Inkasso - info@euroinvestinkasso.gmbh <info@euroinvestinkasso.gmbh>

27. Mai 2025 um 11:25

An: [REDACTED]



Euro-Invest-Inkasso GmbH, Josephplatz 8, 90403 Nürnberg
Telefon: 0911 47713 982

Telefax: 0911 47713 981

E-Mail: info@euroinvestinkasso.de**Telefonzeiten:**

Mo. bis Sa. 09:00 – 17:30 Uhr

Mitglied im Bundesverband für Inkasso
und Forderungsmanagement e. V.

BFI&F_{e.V.}

Herrn [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

Datum: 27.05.2025

Euro-Invest-Inkasso GmbH

Amtsgericht Nürnberg

Josephplatz 8, 90403 Nürnberg (Sitz: Nürnberg)

HRB 37125

Geschäftsführer [REDACTED]

USt-ID: DE327563950

Fin Xpress direkt GmbH J

Sehr geehrter Herr

die Firma Fin Xpress direkt GmbH, *Friedrich-List-Platz 1, 04103 Leipzig* hat uns mit dem Einzug Ihrer offenen Forderung beauftragt.

Wir fordern Sie hiermit auf, die nachstehend aufgeführte Forderung i. H. v. **431,91 EUR** bis zum **08.06.2025** auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: Euro – Invest – Inkasso GmbH

IBAN:

VWZ:

Aufgrund des bestehenden Zahlungsverzugs sind Sie gemäß §§ 280, 286 ff. BGB zur Erstattung der durch unsere Beauftragung entstandenen Kosten (notwendige Rechtsverfolgung) verpflichtet.

Hauptforderung (Vertragsnummer auf Seite2)	387,50 EUR
Zinsen	5,01 EUR
Auslagen des Gläubigers	10,00 EUR
0,5 Inkassokosten § 13e RDG, analog § 13 Abs. I RVG Nr. 2300 Abs.	24,50 EUR
II VV RVG aus 387,50 EUR	
Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale analog Nr. 7002 VV RVG	4,90 EUR
II VV RVG aus 387,50 EUR	
Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale analog Nr. 7002 VV RVG	4,90 EUR
II VV RVG aus 387,50 EUR	
Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale analog Nr. 7002 VV RVG	4,90 EUR
II VV RVG aus 387,50 EUR	
Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale analog Nr. 7002 VV RVG	4,90 EUR
II VV RVG aus 387,50 EUR	

in der Regel mit weiteren Kosten verbunden, die Sie im Zweifel unserem genannten Auftraggeber zusätzlich als Schaden zu erstatten haben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Euro - Invest - Inkasso GmbH

Anlage: Forderungsaufstellung, Informationen zu § 13a RDG & Art. 14 DSGVO i. V. m. § 33 I Nr. 2 BDSG;

Darlegungs- und Informationspflichten gem. § 13a RDG
Forderungsbegründungen

Datum, Bezeichnung, Belegnr, HF-Betrag	Forderungsgrund	Vertragsgegenstand	Vertragsdatum	Zusatzinformation
10.03.2025 Dienstleistungsvertrag 387,50	Vertrag	Dienstleistungsvertrag	10.03.2025	Bereitstellung Kontaktdaten einer geeigneten gewerb. Schuldnerhilfe - Schuldensumme: – Datum der Beauftragung: 26.05.2025

Forderungsaufstellung in EUR gem. §§ 366/367 BGB

				Kosten	Kosten		Forderung
10.03.2025	Dienstleistungsvertrag, Ri [REDACTED]	387,50					387,50
24.03.2025	Mahnspesen	10,00		10,00			
27.05.2025	Vertretungsanzeige			29,40			
	0,5 Inkassokosten § 13e RDG, analog § 13 Abs. I RVG Nr. 2300 Abs. II VV RVG aus 387,50 EUR	24,50					
	Post- und Telekommunikationsentgeltzuschule analog Nr. 7002 VV RVG	4,90					
27.05.2025	7,27 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 387,50 vom 24.03.2025 - 27.05.2025 aus Hauptforderung: 507747	5,01				5,01	
27.05.2025	Summe	431,91	0,00	39,40	0,00	5,01	387,50
		Forderungsstand zum 27.05.2025:		431,91			

zzgl. 5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz Zinsen aus 387,50 ab 28.05.2025 (derzeit 0,08 täglich)
aus Hauptforderung [REDACTED]

Hinweis: Eventuell in der Aufstellung enthaltene Inkassokosten entstehen gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Gläubiger, die nach §§ 280, 286 BGB wegen Verzugs vom Schuldner zu erstatten sind, unter Beachtung der Begrenzung nach § 13e RDG.

Alle Beträge in Aktienwährung: EUR

Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte [REDACTED] wir informieren Sie nachstehend gemäß Art. 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer Daten. Hiermit informieren wir Sie ebenso gem. § 33 Abs. 1 BDSG, dass wir die Daten über Sie gespeichert haben.

Identität des Verantwortlichen: Euro - Invest - Inkasso GmbH, Josephplatz 8, 90403 Nürnberg

Kontaktdaten Datenschutzverantwortlicher: Euro-Invest-Inkasso GmbH, Josephplatz 8, 90403 Nürnberg / datenschutz@euroinvestinkasso.de

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage: Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung bzw. Rechtsverfolgung. Weiterhin von uns verfolgter Zweck der Datenverarbeitung ist das Forderungsmanagement. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO für die Erfüllung eines Vertrags mit der Firma Fin Xpress direkt GmbH, Friedrich-List-Platz 1, 04103 Leipzig erforderlich, da hierzu auch die Zahlungsverpflichtung gehört. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich. Unsere berechtigten Interessen bestehen in Zusammenhang mit der Forderung gegen Sie.

Datenkategorien und Datenherkunft: Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungsinformationen. Die Daten aus den genannten Datenkategorien wurden uns von der Firma Fin Xpress direkt GmbH, Friedrich-List-Platz 1, 04103 Leipzig übermittelt.

Empfänger: Im Rahmen des Inkassoverfahrens werden wir Ihre Daten an unseren Auftraggeber, die Firma Fin Xpress direkt GmbH, Friedrich-List-Platz 1, 04103 Leipzig und ggf. folgende Kategorien von Empfängern übermitteln, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abrechnungspfänker, Auktionsfeilen, Dienstleister, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

Dauer der Speicherung: Nach Zahlung der ausstehenden Forderung oder Beendigung des Inkassoverfahrens prüfen wir nach Ablauf von drei Jahren, ob wir Ihre Daten noch benötigen und einer Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Rechte der betroffenen Person: Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzl. Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DS-GVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit. Außerdem steht Ihnen nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO beruht.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde: Sie haben gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach, Telefon: +49 (0) 981 53 1300 Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300 E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

* Reg. Inkassodienstleister Bundesamt für Justiz - AZ: BJZ 2024 001 0939 rdg@bfj.bund.de

Informationen Identitätsdiebstahl

Etwasige Identitätsverwechslung oder Indizien für einen Identitätsdiebstahl sind uns nicht bekannt. Sollten Sie die Vermutung des Vorliegens einer Identitätsverwechslung oder eines Identitätsdiebstahls zu Ihren Lasten anstellen, können Sie unter entsprechendem Nachweis Ihrer eigenen personenbezogenen Daten uns gegenüber entsprechendem Einwand (Datenabgleich und Widerspruch gegen die geltend gemachte Forderung) erheben. Nach abschließender Überprüfung Ihres Einwandes durch uns und gegebenenfalls die mit unserem Haus kooperierenden Rechtsanwälte anhand Ihrer eingereichten Unterlagen werden wir gemeinsam eine Lösung in Ihrem Interesse in der uns vorliegenden Forderungssache die wir auftragsgemäß gegen Sie führen müssen finden. Teilen Sie uns in einem Fall des vermuteten Identitätsdiebstahls zu Ihren Lasten auch zwingend das Aktenzeichen des durch Sie eingeleiteten Strafverfahrens mit, damit unser Haus die Möglichkeit eingeräumt bekommt, den Identitätsdiebstahl nachvollziehen zu können und den Identitätsdieb zur Regulierung der Forderung heranziehen zu können. Strafverfahren wegen des

Verdacht des Identitätsdiebstahls können Sie entweder persönlich bei Ihrer Polizei vor Ort oder online einleiten, „googlen“ Sie dazu einfach das Schlagwort „Internetwache“ und Sie finden die Seite des BKA wo Sie entsprechendes eingeben können. Die Strafverfolgung ist dabei für das Opfer von Straftaten stets kostenlos möglich. Sollten Sie allerdings die Forderung gegen Sie nur einfach nicht zuordnen können, kontaktieren Sie uns gerne per Mail oder schriftlich, damit wir Ihnen den Sachverhalt erklären und eine Regelung mit Ihnen treffen können.

Information: Sollten Sie innerhalb der Frist die Forderung nicht vollständig ausgleichen, steigen die Inkassokosten im gesetzl. Rahmen weiter.

3 Anhänge



 **Vollmacht.pdf**
47K

 **Auskunftersuchen.pdf**
247K

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € - ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen - oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
5. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,- € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 44.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um wettbewerbliche Ansprüche.

Der Kläger ist ein Verbraucherverband, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die Beklagte ist Inkassodienstleisterin, welche für die Fa. FinXpress direkt GmbH (nachfolgend: „Auftraggeberin“) Zahlungsforderungen gegenüber Privatpersonen für die (behauptete) Vermittlung von Finanzierungsdienstleistungen geltend machte.

Herr [REDACTED] (nachfolgend „Herr G“) wollte einen Kredit über 5.750,- € aufnehmen und kontaktierte in diesem Zusammenhang die Auftraggeberin. Am 09.01.2025 übersandte die Auftraggeberin an Herrn G daraufhin per E-Mail ein Schreiben, mit dem ihm die entgeltliche Vermittlung für die beantragte Finanzsanierung verbindlich bestätigt wurde und in dem er darauf hingewiesen wurde, dass er hierzu die Auftraggeberin schriftlich beauftragen und einen Identitätsnachweis übersenden müsse; der angehängte Vermittlungsvertrag hatte eine leere Unterschriftenzeile und als Unterschriftsdatum war das Datum 09.01.2025 vorausgefüllt (Anlage B1). Diesen Antrag unterzeichnete Herr G. sodann digital und übermittelte dieses Schriftstück am 13.03.2025 online an die Auftraggeberin. Einen Identitätsnachweis übermittelte Herr G, auch in der Folge, nicht. Die

Auftraggeberin übersandte daraufhin noch am 13.03.2025 per E-Mail an Herrn G eine Rechnung über eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 387,50 € (Anlage B3). Mit Schreiben vom 01.04.2025 mahnte die Auftraggeberin die Zahlung an (Anlage K1). Mit E-Mail vom 08.04.2025 erklärte Herr G gegenüber der Auftraggeberin, dass er einen Kredit habe aufnehmen wollen und keine Finanzsanie-
rung gesucht habe (Anlage K2). Anschließend mahnte die Auftraggeberin die Zahlung des Rechnungsbetrages zwischen dem 15.04.2025 und dem 08.06.2026 mehrfach an.

Die Auftraggeberin beauftragte die Beklagte mit der Beitreibung der Forderung. Die Beklagte über-
sandte daraufhin am 27.05.2025 die Inkassovollmacht und machte folgende Angaben zu der be-
troffenen Forderung: „Datum: 13.03.2025, Bezeichnung: Dienstleistungsvertrag, Belegnr.:
[REDACTED], HF-Betrag: 387,50, Vertragsdatum: 13.03.2025, Zusatzinformation: Bereitstellung Kon-
taktdaten einer geeigneten gewerbl. Schuldnerhilfe - Schuldensumme [REDACTED]. Datum der Beauf-
tragung 26.05.2025“ (Anlage K9). Mit Schreiben vom 26.06.2026 forderte die Beklagte unter Be-
zugnahme auf die Vertretungsanzeige vom 27.05.2025 Herrn G (unter anderem) zur Zahlung der
Vermittlungsgebühr in Höhe von 387,50 € und von Mahnspesen in Höhe von 10,- €, bei denen das
Datum 27.03.2025“ angegeben war, auf; bei den Angaben gemäß § 13a RDG gab die Beklagte
die in der Vertretungsanzeige gemachten Angaben zur Hauptforderung wider; auf Anlage K10
wird Bezug genommen.

Herr [REDACTED] (nachfolgend: „Herr S“) wollte ebenfalls einen Kredit aufnehmen und kontak-
tierte in diesem Zusammenhang die Auftraggeberin. Am 28.01.2025 übersandte die Auftraggebe-
rin an Herrn S per E-Mail ein Schreiben, mit dem ihm die entgeltliche Vermittlung für die beantrag-
te Finanzsanierung verbindlich bestätigt wurde und in dem er darauf hingewiesen wurde, dass er
hierzu die Auftraggeberin schriftlich beauftragen und einen Identitätsnachweis übersenden müs-
se; der angehängte Vermittlungsvertrag hatte eine leere Unterschriftenzeile und als Unterschrifts-
datum war das Datum 28.01.2025 vorausgefüllt (Anlage B6). Mit E-Mails vom 04.02., 18.02.,
04.03. und 09.03.2025 forderte die Auftraggeberin Herrn S zur Unterzeichnung des Vermittlungs-
vertrags auf (Anlage K19-22). Am 10.03.2026 ging schließlich der von Herrn S unterzeichnete
Vermittlungsvertrag postalisch bei der Auftraggeberin ein. Einen Identitätsnachweis übermittelte
Herr S, auch in der Folge, nicht. Mit E-Mail vom 11.03., 18.03. und 01.04.2025 forderte die Auf-
traggeberin Herrn S erneut zur Unterzeichnung des Vermittlungsvertrags auf (Anlage K23-25). Mit
E-Mail vom 08.04.2025 bestätigte die Auftraggeberin Herrn S den Eingang seines Antrags (Anlage
K16). Mit E-Mails vom 01.04.2025 und vom 15.04.2025 (Anlagen B8 und B9) mahnte die Auftrags-
geberin jeweils die Zahlung des Dienstlohns in Höhe von 387,50 € an.

Die Auftraggeberin beauftragte die Beklagte mit der Beitreibung der Forderung. Mit Schreiben vom

27.05.2025 forderte die Beklagte unter Vorlage einer Inkassovollmacht die Zahlung der Vermittlungsgebühr in Höhe von 387,50 € nebst Mahnspesen in Höhe von 10,- €, bei denen das Datum „24.03.2025“ angegeben war (Anlage K15). Bei den Angaben gemäß § 13a RDG gab die Beklagte zu der verlangten Hauptforderung folgendes an: „Datum: 10.03.2025, Bezeichnung: Dienstleistungsvertrag, Belegnr.: [REDACTED], HF-Betrag: 387,50, Vertragsdatum: 10.03.2025, Zusatzinformation: Bereitstellung Kontaktdaten einer geeigneten gewerbl. Schuldnerhilfe - Schuldensumme: [REDACTED] Datum der Beauftragung 26.05.2025“ (Anlage K15).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.10.2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auf (Anlage K11).

Der Kläger behauptet, dass Herr G bei der Auftraggeberin am 08.01.2025 keinen Antrag auf Abschluss eines Vertrags über die Vermittlung eines Finanzsanierers gestellt habe. Er behauptet weiter, dass die Auftraggeberin Herrn G am 06.06.2026 aufgefordert habe, bis zum 13.06.2025 den am 09.01.2026 übersandten Vermittlungsvertrag zu unterschreiben (Anlage K6). Der Auftraggeberin seien keine Mahnkosten, insbesondere nicht in Höhe von 10,- € entstanden.

Der Kläger meint, dass die beiden Zahlungsaufforderungsschreiben der Beklagten gegenüber Herrn G und Herrn S wettbewerbswidrig seien. Zum einen seien die Angaben in den beiden Schreiben irreführend. Entgegen der Behauptung in den Forderungsschreiben sei jeweils kein Vertrag zwischen der Auftraggeberin und dem Verbraucher über die Vermittlung einer Finanzsanie- rung zustande gekommen, jedenfalls nicht an dem im Aufforderungsschreiben benannten Ver- tragsdatum. Darüber hinaus bestünde keine Pflicht zur Zahlung der geforderten Mahnkosten, je- denfalls nicht in der geforderten Höhe. Zum anderen habe die Beklagte sowohl hinsichtlich der Hauptforderung als auch hinsichtlich der Mahnkosten ihren Mitteilungspflichten nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG nicht genügt; so hätte die Beklagte insbesondere nähere Angaben zu dem behaupteten Vertragsschluss machen müssen, z.B. über welche Internetseite die betroffenen Verbraucher Kontakt zur Auftraggeberin aufgenommen haben; hinsichtlich der Mahnspesen fehlten nachvoll- ziehbare Erläuterungen zu den behaupteten Mahnungen vollständig.

Der Kläger beantragt zuletzt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, der die Beklagte mit der Beitreibung einer Forderung beauftragt hat, zur**

Begleichung dieser Forderung unter Bezugnahme auf einen Dienstleistungsvertrag betreffend eine „Bereitstellung Kontaktdaten einer geeigneten gewerbl. Schuldnerhilfe - Schuldensumme: [REDACTED] – Datum der Beauftragung: 26.05.2025“ aufzufordern, wenn ein solcher Dienstleistungsvertrag nicht existiert oder wenn die Beklagte überdies nicht darlegt, wie der Dienstleistungsvertrag angeblich zustande gekommen sein soll,

wie jeweils geschehen in den Zahlungsaufforderungen der Beklagten nach Anlagen K 10 und/oder Anlage K 15.

- 2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher zugunsten eines Dritten, der die Beklagte mit der Beitreibung einer Forderung beauftragt hat, neben der Hauptforderung zur Zahlung von „Mahnspesen“ in einer bestimmten Höhe (10,00 €) aufzufordern, wenn der Auftraggeberin der Beklagten derartige „Mahnspesen“ in der genannten Höhe nicht entstanden sind oder wenn die Beklagte überdies den Rechtsgrund dieser „Mahnspesen“ nicht erläutert,**

wie jeweils geschehen in den Zahlungsaufforderungen der Beklagten nach Anlagen K 10 und/oder Anlage K 15.

- 3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.**
- 4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, dass Herr G am 08.01.2025 und Herr S am 22.01.2025 jeweils online einen Antrag auf Vermittlung eines Finanzsanierungsdienstleisters gegenüber der Auftraggeberin gestellt haben.

Die Beklagte meint, dass zwischen ihrer Auftraggeberin und den beiden Verbrauchern jeweils ein

Vermittlungsvertrag zustanden gekommen sei, und zwar mit Zugang des unterzeichneten Vertrags bei der Auftraggeberin; der Auftraggeberin stünde auch der Ersatz der jeweils geltend gemachten Mahnkosten zu, da die Auftraggeberin die beiden Verbraucher jeweils mindestens zweimal gemahnt habe und pro Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von 5,- € angemessen sei. Die Forderungsschreiben seien daher nicht irreführend. Weitere Angaben als von der Beklagten angegeben, seien nach § 13a RDG nicht erforderlich. Der Unterlassungsanspruch scheide zudem deswegen aus, da die Beklagte als Inkassounternehmen keine Pflicht habe, die Angaben ihrer Auftraggeber zu den behaupteten Forderungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; sie habe lediglich die Pflicht zu prüfen, ob die behauptete Forderung anhand von Rechnung und Vertragsdokument nachvollziehbar dargetan ist.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übergebenen Anlagen verwiesen. Termin zur mündlichen Verhandlung fand statt am 09.06.2026. Mit Einverständnis der Parteien wurde das schriftliche Verfahren angeordnet. Als Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können und der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, wurde der 28.08.2026 bestimmt. Eine Beweisaufnahme fand nicht statt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

A. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Klageantrag hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Unterlassungsantrag ist hinreichend bestimmt gefasst und der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis sind klar umrissen: Der Kläger beantragt mit 2 gesonderten Anträgen unter Bezugnahme auf die konkreten Verletzungshandlungen die Unterlassung, Verbraucher zur Zahlung bestimmter Forderungen (Dienstlohn bzw. Mahnkosten) aufzufordern. Der Kläger hat zugleich klargestellt, dass er sich mit den beiden Anträgen jeweils gegen das konkret umschriebene (beanstandete) Verhalten der Beklagten wendet, wenngleich er diese unter mehreren rechtlichen Aspekten für wettbewerbswidrig hält. In einem solchen Fall ist in der konkreten Verletzungsform der Le-

benssacherhalt, zu sehen, der den Streitgegenstand bestimmt, mit der Folge, dass die Klageanträge jeweils begründet sind, wenn das beanstandete Verhalten unter einem Aspekt wettbewerbswidrig ist (vgl. BGH GRUR 2013, 401 Rn. 24 - Biomineralwasser).

B. Begründetheit

I. Kein Unterlassungsanspruch bezüglich der Forderung von Dienstlohn (Klageantrag 1)

Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Geltendmachung des Vertragsentgelts durch die Beklagte gemäß § 8 Abs. 1 UWG zu. Die Zahlungsaufforderungen vom 26.06.2025 gegenüber dem Zeugen G. (Anlage K10) und vom 27.05.2025 gegenüber dem Zeugen S. (Anlage K15) sind in Bezug auf die Angaben über den geforderten Dienstlohn nicht unlauter.

1. Die Unlauterkeit ergibt sich nicht aus § 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG wegen Irreführung.

a) Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gem. § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben (Fall 1) oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält (Fall 2).

aa) Die an die Zeugen G (Anlage K10) und S (Anlage K15) gesandten Zahlungsaufforderungen enthalten keine unwahren oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben.

Eine solche irreführende Angabe liegt vor, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Dabei kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck die geschäftliche Handlung bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft (BGH GRUR 2022, 241 Rn 15 - Kopplungsangebot III; BGH GRUR 2022, 925 Rn. 18 - Webshop Awards; BGH GRUR 2023, 1710 Rn. 22 - Eigenlaborgewinn). Der Beweis der Unwahrheit der Angabe obliegt nach allgemeinen Grundsätzen dem Kläger (BGH GRUR 2021, 1422 Rn. 21). Allerdings trifft den Prozessgegner einer Partei, die - wie vorliegend - eine negative Tatsache behauptet, eine sekundäre Darlegungslast (BGH NJW 2010, 1813 Rn. 20).

(1) Mit den Zahlungsaufforderungen behauptet die Beklagte konkludent, dass zwischen den Adressaten und dem Auftraggeber der Beklagten an oder zumindest unter dem in der jeweili-

gen Zahlungsaufforderung genannten Datum ein Vertragsschluss zustande gekommen ist, auf Grund dessen der Zeuge zur Zahlung verpflichtet ist.

- (2) Das Gericht kann nicht feststellen, dass zwischen Herrn G und der Auftraggeberin der Beklagten kein Dienstleistungsvertrag am oder unter dem 13.03.2025 zustande gekommen ist.
- (a) Es ist nicht bereits am 09.01.2025 ein Vertrag zustande gekommen. Unabhängig davon, ob Herr G bereits am 08.01.2025 ein Angebot zum Vertragsschluss abgegeben hat (was der Kläger bestreitet), stellt das Schreiben der Auftraggeberin vom 09.01.2025 (Anlage B1) keine Vertragsannahme dar, sondern lediglich ein Angebot zu einem Vertragsschluss. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Schreibens: Dort hat die Auftraggeberin unmissverständlich klargestellt, dass noch eine (schriftliche) Beauftragung durch den Kunden erforderlich ist.
- (b) Stattdessen ist der Vertrag zwischen der Auftraggeberin und Herrn G am 13.03.2025 zustande gekommen. Unstreitig hat Herr G der Auftraggeberin an diesem Tag das digital von ihm unterzeichnete Vertragsdokument übermittelt. Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB ist der Vertrag mit Zugang dieser Willenserklärung zustande gekommen. Wann oder unter welchem Datum Herr G das Vertragsdokument unterzeichnete, ändert an dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nichts.

Soweit der Kläger meint, dass die Beklagte Vortrag zu den näheren Umständen des Vertragsschlusses, insbesondere durch welche Internetseite der Zeuge auf das Angebot der Auftraggeberin der Beklagten aufmerksam wurde, hätte halten müssen, ist dies irrelevant. Denn die abgegebenen Willenserklärungen, welche allein für den Vertragsschluss notwendig sind, sind unstreitig. Die Umstände der Vertragsanbahnung sind für die Tatsache des Vertragsschlusses nicht von Bedeutung.

Dem Zustandekommen des Vertrages steht entgegen der Ansicht des Klägers nicht entgegen, dass Herr G (unstreitig) keinen Identitätsnachweis übersandte. Dies ist weder gesetzlich noch nach dem Willen der Parteien Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrags. Insbesondere geht ein solcher übereinstimmender Wille nicht aus dem Vertragsangebot der Auftraggeberin der Beklagten (Anlage B1) hervor; dort forderte diese den Kunden zwar zur Unterzeichnung des Antrags und zur Übermittlung eines Identitätsnachweises auf. Diese Aufforderung ist aus Sicht eines objektiven Empfängers indes nicht so zu verstehen, dass dieser Identitätsnachweis Voraussetzung (im Sinne einer aufschiebenden Bedingung nach § 158 Abs. 1 BGB) für den Vertragsschluss des Vermittlungsvertrages, sondern allenfalls für

die spätere Auszahlung des Kredites durch den vermittelten Vertragspartner ist.

Dem Zustandekommen des Vertrags steht ferner nicht entgegen, dass die Auftraggeberin Herrn G nach dem 13.03.2025 darauf hinwies, dass die Rücksendung des unterzeichneten Vertragsdokuments fehle. Unstreitig handelt es sich insofern um eine fehlerhafte Mitteilung der Auftraggeberin, da Herr G bereits am 13.03.2025 das unterzeichnete Vertragsdokument übermittelt hatte. Eine solch fehlerhafte Mitteilung ist nicht geeignet, einen bereits erfolgten Vertragsschluss zu beseitigen. Der Auftraggeberin ist es wegen dieser Mitteilung auch nicht gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf den erfolgten Vertragsschluss zu berufen. Denn die Rechtsordnung missbilligt widersprüchliches Verhalten einer Partei grundsätzlich nicht (BGH NJW 1983, 2073 (2075)). Widersprüchliches Verhalten ist lediglich dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist (BGH NJW 1986, 2104 (2107)). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich, zumal die Auftraggeberin mehrfach die Zahlung des geforderten Dienstlohns anmahnte.

- (3) Das Gericht kann nicht feststellen, dass zwischen Herrn S und der Auftraggeberin der Beklagten kein Dienstleistungsvertrag am oder unter dem 10.03.2025 zustande gekommen ist.
 - (a) Es ist nicht bereits am 28.01.2025 ein Vertrag zustande gekommen, da das Schreiben der Auftraggeberin vom 28.01.2025 (Anlage B6) keine Vertragsannahme darstellt, sondern lediglich ein Angebot zu einem Vertragsschluss. Auf die Ausführungen unter Ziffer (2)(a) wird Bezug genommen.
 - (b) Stattdessen ist der Vertrag zwischen der Auftraggeberin und Herrn S am 10.03.2025 mit Zugang des durch Herrn S unterzeichneten Vertrags bei der Auftraggeberin zustande gekommen. Die fehlende Übersendung eines Identitätsnachweises und die nach Vertragsschluss erfolgten Aufforderungen zur Übersendung eines unterzeichneten Vertragsdokuments hindern den Vertragsschluss nicht (vgl. Ziffer (2)(b)).

- 2. Die Unlauterkeit ergibt sich nicht aus §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs.1 Nr. 2 RDG.

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG müssen Inkassodienstleister mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson klar und verständlich in Textform den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, übermitteln. Diesen Anforderungen genügen die Angaben in den beiden Forderungsschreiben der Beklagten (Anlage K10 und K15).

- a) Die Beklagte hat die erforderlichen Angaben über den Forderungsgrund unter Darlegung des

Vertragsgegenstands und des Vertragsschlusses gemacht.

- aa) Die Darlegung des Forderungsgrundes unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses erfordert lediglich eine Mitteilung der Vertragsart, des Datums des Vertragsschlusses und eine summarische Umschreibung der vertragsgegenständlichen Leistung, sodass ein durchschnittlicher Adressat erkennen kann, auf Grund welcher Verpflichtung er in Anspruch genommen wird.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG. Dieser verlangt nur eine konkrete Darlegung des Vertragsgegenstands. Der Vertragsgegenstand wird nach allgemeinem Sprachgebrauch durch die charakteristische Leistung gekennzeichnet.

Diese Auslegung steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung und dem Gesetzeszweck. Nach der Gesetzesbegründung muss der durchschnittliche Adressat der Zahlungsaufforderung ohne Inanspruchnahme weiterer Hilfe den Grund seiner Inanspruchnahme und den zu Grunde liegenden Lebenssachverhalt entnehmen können (BT-Ds 17/13057 S. 18 Zu Satz 1). Es bedarf summarischer, für die Privatperson aber hinreichend genauer Hinweise, um den hinter dem geltend gemachten Zahlungsanspruch stehenden Lebenssachverhalt zu identifizieren (BT-Ds 17/13057 S. 18 Zu Nummer 2). Zweck der Informationspflicht ist demnach, dass der (vermeintliche) Schuldner in die Lage versetzt wird, die Berechtigung einer gegen sich geltend gemachten Forderung zu überprüfen und sich ggf. dagegen zur Wehr zu setzen (BeckOK-RDG/Günther, 37. Edition 2026, § 13a Rn. 2). Hierfür genügt es, dass ein durchschnittlicher Adressat erkennen kann, auf Grundlage von welchem konkreten Vertrag er in Anspruch genommen wird, sodass er überprüfen kann, ob diese Inanspruchnahme gerechtfertigt ist und gegen welche Forderung er sich zur Wehr setzen muss. Eine weitergehende Angabe von Umständen oder gar des vollständigen Lebenssachverhalts ist hierfür nicht notwendig.

Für diese Auslegung spricht zudem die Gesetzessystematik. § 13a Abs. 2 RDG normiert nämlich, dass der Inkassodienstleister auf Anfrage der Privatperson ergänzende Angaben zum Vertragspartner und den Umständen des Vertragsschlusses machen muss. Dies zeigt, dass diese Angaben in dem ersten Forderungsschreiben nicht enthalten sein müssen.

- bb) Nach diesen Maßstäben genügen die Angaben der Beklagten in den beiden streitgegenständlichen Forderungsschreiben. Die Beklagte hat die Art des Vertrages („Dienstleistungsvertrag“), das Datum des Vertragsschlusses, die auf dem Vertrag abgedruckte Vertragsnummer, die Höhe des Dienstlohns sowie als Zusatzinformation „Bereitstellung Kontaktdaten

einer geeigneten gewerbl. Schuldnerhilfe - Schuldensumme: [REDACTED] - Datum der Beauftragung: 26.05.2026“ angegeben. Durch diese Informationen wird ein durchschnittlicher Adressat in die Lage versetzt zu erkennen, dass die Beklagte den Dienstlohn auf Grund eines Vertrages über die Bereitstellung von Kontaktdaten einer Schuldnerhilfe über eine vom Schuldner angegebene Schuldsumme in Höhe von 5.750,- € einfordert. Die Beklagte hat damit den Vertragsgegenstand hinreichend genau umschrieben. Die Angaben weiterer Umstände, z.B. der Internetseite, über welche das Angebot der Auftraggeberin erfolgte, ist für die Umschreibung des Vertragsgegenstands oder des hinter dem Anspruch stehenden Lebenssachverhalts und die Ermöglichung der Überprüfung der Berechtigung der Forderung hingegen nicht erforderlich. Diese Informationen kann der Verbraucher gemäß § 13 Abs. 2 RDG erfragen.

- b) Die Angaben der Beklagten sind klar und verständlich. Insbesondere sind das (behauptete und tatsächlich zutreffende (vgl. oben)) Vertragsdatum sowie der Vertragsgegenstand klar benannt. Soweit bei den Zusatzinformationen noch als „Datum der Beauftragung“ mitgeteilt wird, ist für einen durchschnittlichen Adressaten ersichtlich, dass damit die Beauftragung der Beklagten durch den Vertragspartner des Adressaten gemeint ist.

II. Unterlassungsanspruch bezüglich der Forderung von Mahnkosten (Klageantrag 2)

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Geltendmachung von Mahnkosten gemäß § 8 Abs. 1 UWG zu.

1. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 aktivlegitimiert. Die Beklagte ist gemäß § 8 Abs. 2 UWG passivlegitimiert.
2. Bei den Zahlungsaufforderungen der Beklagten gegenüber Verbrauchern handelt es sich jeweils um eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG.
3. Die Zahlungsaufforderungen vom 26.06.2025 gegenüber dem Zeugen G (Anlage K10) und vom 27.05.2025 gegenüber dem Zeugen S (Anlage K15) sind in Bezug auf die Angaben über die geforderten Mahnspesen gemäß § 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 UWG unlauter.

- a) Die Zahlungsaufforderungen enthalten hinsichtlich der Mahnkosten unwahre Angaben.

Die Angaben „27.03.2025 Mahnspesen 10,00 €“ (vgl. Anlage K10) bzw. „24.03.2025 Mahnspesen 10,00 €“ (Anlage K15) sind aus Sicht einer durchschnittlichen Privatperson so zu verstehen, dass Mahnspesen in Höhe von 10,- € wegen einer Mahnung vom 27.03.2025 bzw.

vom 24.03.2025 gefordert werden.

Diese Angaben sind unwahr, selbst wenn man den Vortrag der Beklagten als wahr unterstellen würde. Die Beklagte trägt nämlich selbst vor, dass die in Anlage K10 und K15 geforderten Mahnspesen jeweils durch zwei Mahnungen, welche unstreitig am 01.04.2025 und 15.04.2025 erfolgten, mit Mahnkosten in Höhe von jeweils 5,- € verursacht wurden. Insofern sind die Angaben über die Mahnung(en), durch welche die Mahnkosten entstanden sein sollen, unwahr.

- b) Es kann dahinstehen, ob auch unwahre Angaben zur Täuschung geeignet sein müssen oder ob bei unwahren Angaben das Erfordernis der Täuschungseignung entfällt (zum Meinungsstand vgl. BGH GRUR 2019, 1202 Rn. 21 – Identitätsdiebstahl I). Denn vorliegend sind die unwahren Angaben jeweils zur Täuschung des Verbrauchers geeignet. Dabei reicht die abstrakte Eignung zur Täuschung gegenüber einem erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrskreises (BGH GRUR 2022, 170 Rn. 13 - Identitätsdiebstahl II). Diese ist im Streitfall zu bejahen. Zwar verkennt die Kammer nicht, dass häufig ein Verbraucher weiß, ob er eine Mahnung erhalten hat oder nicht. Allerdings werden Mahnungen (welche auch per E-Mail erfolgen können) vom Verbraucher häufig gelöscht oder weggeworfen, zumindest wenn er sie im Zeitpunkt ihres Erhalts für unberechtigt hält. Deswegen kann ein erheblicher Teil der Durchschnittsverbraucher (irrtümlich) annehmen, dass eine Mahnung unter dem genannten Datum erfolgte, wenngleich er diese nicht mehr nachvollziehen oder überprüfen kann.
- c) Die mit der Zahlungsaufforderung verbundene unwahre Angabe über den Entstehungsgrund der Mahnspesen ist i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 UWG geeignet, den angeschriebenen Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Auf eine solche wettbewerbsrechtliche Relevanz der Irreführung kann in der Regel aus dem Hervorrufen einer Fehlvorstellung geschlossen werden. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn über Umstände getäuscht worden ist, die für das Marktverhalten der Gegenseite lediglich eine unwesentliche Bedeutung haben (BGH GRUR 2019, 1202 Rn. 23 - Identitätsdiebstahl I). Vorliegend hat die Angabe zu der oder den Mahnungen, durch welche die zu ersetzenden Mahnkosten entstanden sind, nicht nur eine unwesentliche Bedeutung. Vielmehr sind diese Angaben erforderlich, damit der Verbraucher prüfen kann, ob der geforderte Ersatz der Mahnkosten berechtigt ist; hiervon geht ausweislich § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG auch der Gesetzgeber aus. Die unwahren Angaben sind daher geeignet, den angeschriebenen Verbraucher zur Zahlung des verlangten Kostenersatzes und damit zur Erfüllung des behaupteten Schadensersatzanspruchs zu veranlassen.

- d) Ob die Beklagte als Inkassodienstleisterin in einem unverschuldeten Irrtum hinsichtlich der Daten der konkreten Mahnungen war und auf entsprechende Angaben ihres Auftraggebers vertraute, ist irrelevant. Die Annahme einer irreführenden Handlung i.S.v. Art. 6 RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmern gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt, dessen Umsetzung § 5 UWG dient, setzt weder ein vorsätzliches noch ein sorgfaltspflichtwidriges Verhalten des Unternehmers voraus (BGH GRUR 2022, 170 Rn. 22 - Identitätsdiebstahl II).
- e) Die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung ist nicht unverhältnismäßig. Eine solche Unverhältnismäßigkeit ergibt sich insbesondere nicht aus einer etwaigen Unvermeidbarkeit eines Irrtums (BGH GRUR 2022, 170 Rn. 47 - Identitätsdiebstahl II).
4. Die Zahlungsaufforderungen vom 26.06.2025 gegenüber dem Zeugen G (Anlage K10) und vom 27.05.2025 gegenüber dem Zeugen S (Anlage K15) sind in Bezug auf die Angaben über die geforderten Mahnspesen darüber hinaus gemäß §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG unlauter.
- a) § 13a RDG ist eine Marktverhaltensregel i.S.d. § 3a UWG (zu § 11a RDG a.F.: BeckOK-RDG/Dötsch, 5. Aufl. 2021, § 11a Rn. 60).
- b) Die Beklagte hat in Bezug auf die geforderten Mahnkosten gegen § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG verstoßen. Die Anforderungen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG gelten auch für Nebenforderungen. Bei diesen müssen dem Forderungsschreiben der Grund ihrer Geltendmachung zu entnehmen sein (vgl. (BT-Ds 17/13057 S. 18 Zu Nummer 2). Auf Grund des Zwecks der Regelung, dass ein durchschnittlicher Adressat die Berechtigung der gegen ihn geltend gemachten Forderung überprüfen kann (vgl. oben), genügt im Falle von Mahnkosten dabei nicht, die bloße Angaben „Mahnung“, sondern es muss hervorgehen, auf Grund welcher Mahnung oder Mahnungen die Mahnkosten geltend gemacht werden.
- Dies ist vorliegend nicht der Fall. Unstreitig macht die Beklagte Mahnkosten der Auftraggeber für Mahnungen vom 01.04. und 15.04.2025 und nicht von den im Forderungsschreiben benannten Daten geltend.
- c) Der Verstoß ist geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.c), welche entsprechend gelten, wird Bezug genommen.
5. Es besteht die gemäß § 8 Abs. 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Beklagte hat die durch den Verstoß indizierte Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt.

III. Zahlungsanspruch

1. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten in Höhe von 243,51 € gemäß § 13 Abs. 3 UWG zu.
 - a) Die (anwaltliche) Abmahnung vom 10.10.2025 (Anlage K11) war zwar entsprechend der vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Forderung von Mahnkosten und damit teilweise berechtigt.
 - b) Gleichwohl ist der Kläger nicht berechtigt, die Erstattung einer Abmahnpauschale zu verlangen.
 - aa) Zwar sind dem Kläger für die mit anwaltlichem Schriftsatz ausgesprochene Abmahnung Anwaltskosten entstanden. Diese Kosten waren jedoch nicht erforderlich, da der Kläger als Verbraucherverband die Aufgabe hat, die Interessen der Verbraucher zu vertreten und bei ihm ein gewisses Maß an rechtlicher Expertise vorhanden sein muss. Ein Verbraucherverband muss daher in der Lage sein, ohne anwaltlichen Rat typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern (OLG Stuttgart GRUR-RR 2015, 164 Rn. 31; Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 13 Rn. 129). Der Kläger behauptet auch nicht, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig war.
 - bb) Entgegen der Ansicht des Klägers sind in einem solchen Fall, in dem eine Beauftragung eines Rechtsanwalts erfolgte, obwohl dies nicht erforderlich war, nicht die anteiligen Personal- und Sachkosten des Klägers, die dem Kläger für eigene Abmahnungen entstehen, erstattungsfähig (a.A. OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 15.11.2023, Az. 3 U 1722/23 Rn. 29). Denn dem Kläger sind tatsächlich keine Kosten durch eine eigene Abmahnung entstanden; fiktive Kosten - welche im Falle ihres Entstehens ersetzt verlangt werden könnten - sind jedoch nicht erstattungsfähig (BGH GRUR 2017, 926 Rn. 23 - Anwaltsabmahnung II).
2. Mangels Zahlungsanspruch besteht kein Zinsanspruch.

C. Nebenentscheidungen

1. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 Abs. 1 und 2 ZPO.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Nach dem Vortrag des Klägers, welchem die Beklagte nicht entgegengetreten ist, sind die Unterlassungsanträge Ziffer 1 und 2 gleichwertig zu bemessen.
3. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.
4. Der Streitwert wurde gem. § 51 Abs. 2 GKG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 03.09.2026

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 03.09.2026

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle